

## Allgemeine Informationen zur Pension

<b>EU-Pens.: Stichtagverlegung</b>	Solange kein Bescheid ausgestellt wurde, kann man grundsätzlich seinen SST verlegen <b>WIRD NICHT BEAUSKUNFTET!</b> Grundsätzlich wird das nicht gemacht!
<b>Wohnrecht + Heim</b>	Wird nicht angerechnet, wenn er ins Heim übersiedelt; Detailinfos: 2nd Level
<b>Zuständigkeit</b>	Vers.-Mon. sind gleich: 90-90 (ASVG; GSVG) dann zählt für die Zuständigkeit der letzte Vers.-Monat
<b>Vers. will genauen Pens.-STT oder exakte Pens.-Höhe erfahren (ab 58. LJ) erfahren will</b>	Es ist ein schriftliches Ansuchen vom Vers. notwendig, alle anderen können vorl. Pens.-Höhe und SST über ePK erfahren (auch Pensionskontorechner)
<b>Arzt und GW-Pens. + Arzt und LW-Pens KV bei SVS möglich?</b>	Nein, keine KV möglich (§14 oder Privat-KV bei Kammer) Grund: FSVG immer ranghöher! (1.12.21 P.Wimmer)
<b>SIST der Pens.; Zweifel am Aufenthalt in Ö</b>	Neue Adresse wurde bereits an SVS gesendet (D), solange die Sachlage nicht im System erledigt wurde, keine Pens.-Auszahlung.
<b>E121: Pens. + KV in Ö + lebt in EU/EWR-Staat</b>	E121 wird von Ö ausgestellt, Zuständigkeit: PPS.
<b>E121 erwerbstätig + Pens.</b>	Wo DV/Erwerbstätigkeiti, Rangordnung beachten!
<b>BG6</b>	Abschläge lt. APG ab 01.01. 1955
<b>BG2</b>	Abschläge nach Altrecht
<b>Stichtagswirksame Bezahlung + RV</b>	Möglich, grundsätzlich müssen die Beträge binnen 1 Jahres bezahlt werden.
<b>Antrag auf Weitergewährung EU-Pens.</b>	Formloses Schreiben ausreichend
<b>In deutschland gibt es bei HB-Renten eine sogenannte 1/4-Rente</b>	damit ist gemeint, dass die Pensions/Rente des Verstorbenen noch ein 1/4 Jahr weiter ausbezahlt wird und danach erst die HB-Leistung gibt es in Österreich nicht

From:

<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - trobiwiki

Permanent link:

[https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=allgemeine\\_infos\\_zu\\_pv](https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=allgemeine_infos_zu_pv)Last update: **2022/03/23 12:20**